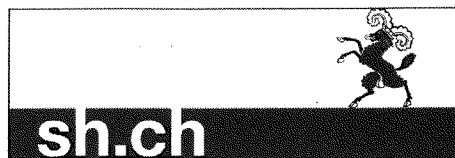


**Kanton Schaffhausen
Steuerverwaltung**

J.J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 33
F +41 52 632 72 98
roger.hediger@sh.ch



Kantonale Steuerverwaltung, Rechtsdienst

A-Post Plus

AROS Treuhand AG
Herr André Ott
Hohlenbaumstrasse 157
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 11. Juli 2022

Verfügung

in Sachen

Verein «palliative-schaffhausen.ch»

betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Gestützt auf das Gesuch vom 21. Juni 2022

verfügt die kantonale Steuerverwaltung:

1. Der Verein «palliative-schaffhausen.ch» wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken und von öffentlichen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Juristische Personen, J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen, jährlich unaufgefordert einzureichen; auf Verlangen sind weitere Aufschlüsse zu erteilen; eine Änderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
4. Mitteilung an: AROS Treuhand AG, Hohlenbaumstrasse 157, 8200 Schaffhausen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Begründung:

1. Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 62 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 [StG; SHR 641.100] und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: **1. Juristische Person:** Es muss sich um eine juristische Person handeln, wobei Stiftungen und Vereine naturgemäss im Vordergrund stehen. **2. Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. **3. Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. **4. Tatsächliche Tätigkeit:** Die vorgegebene Zwecksetzung muss auch tatsächlich verwirklicht werden. Die blossе statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen **gemeinnützigen Zwecken** zu erfüllen, muss die Tätigkeit zudem im **Allgemeininteresse** liegen und **uneigennützig** erfolgen. Im Allgemeininteresse liegen etwa Tätigkeiten im karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Uneigennützigkeit erfordert, dass die Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist. Von den Mitgliedern oder Dritten werden – unter Hintansetzung der eigenen Interessen – Opfer erbracht. Uneigennützigkeit bedeutet zudem, dass keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke verfolgt werden.

2. Der am 10. Mai 2016 gegründete Verein «palliative-schaffhausen.ch» verfolgt gemäss Art. 2 der Statuten folgende Zweck:

«palliative-schaffhausen.ch

- ist eine multiprofessionelle Fachgesellschaft.
- ist ein Ansprechpartner innerhalb des Tätigkeitsgebietes – im Rahmen seiner Möglichkeiten – für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit bezüglich Palliative Care in der Region Schaffhausen.
- fördert die Begegnung, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen und Institutionen, die sich in der Region Schaffhausen für palliative Medizin, Pflege und Begleitung einsetzen.

- betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Palliative Care, insbesondere über die Möglichkeiten bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung in der bis zum Lebensende verbleibenden Zeit ein möglichst würdiges und lebenswertes Leben zu führen.
- betätigt sich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel von palliative-schaffhausen.ch sind unwiderruflich der gemeinnützigen Zweckbestimmung gewidmet und dürfen dieser nicht entfremdet werden.»

Der Verein «palliative-schaffhausen.ch» ist eine Regionalgruppe des Vereins «palliative zh+sh», welcher seinerseits eine Sektion des Vereins «palliative.ch» ist, welcher sich dafür einsetzt, dass der Zugang zu den Angeboten der Palliative Care «palliative.ch» engagiert sich aktiv in der Plattform Palliative Care, mit dem Ziel, die Vernetzung und den Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren zu fördern und die relevanten Themen und aktuellen Herausforderungen zu identifizieren. Ebenso koordiniert die Plattform Palliative Care die laufenden Arbeiten, bringt die zuständigen Akteure zusammen, stellt den Wissenstransfer sicher und erarbeitet nicht zuletzt Empfehlungen und stellt Grundlagenwissen bereit.

Gemäss Definition der World Health Organization (WHO) ist Palliative Care ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patientinnen und Patienten sowie ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, welche mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen. Dies geschieht durch Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitige Erkennung, sorgfältige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen Problemen körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.

Bund und Kantone fördern Palliative Care in der Schweiz im Rahmen einer nationalen Strategie. Von 2010 bis 2015 wurden in Zusammenarbeit mit vielen Akteuren zahlreiche Massnahmen umgesetzt. Der Kanton Schaffhausen hat ein Palliative Care Konzept erarbeitet, welches vom Regierungsrat am 13. Dezember 2016 zur Kenntnis genommen wurde. Dieses wird gestützt auf einen Kantonsratsbeschluss vom 18. Februar 2019 in einer von Oktober 2019 bis September 2022 dauernden Pilotphase umgesetzt. Mit Bericht und Antrag vom 28. Juni 2022 (ADS 22-65) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Verlängerung der Pilotphase bis Ende 2023. Für die Weiterführung ab 2024 wird ein Submissionsverfahren durchgeführt werden.

Der Verein «palliative-schaffhausen.ch» betreibt gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Schaffhausen vom 10. / 27. September 2019 für den Zeitraum von Oktober 2019 bis September 2022 eine Koordinationsstelle im Sinne des kantonalen Palliative Care Konzepts.

Mit seiner statutarischen Zweckbestimmung widmet der Verein «palliative-schaffhausen.ch» sich im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben im karitativen Bereich und im Gesundheitswesen, welche einem grundsätzlich offenen Destinatärskreis zugutekommen. Diese werden so-

dann auch tatsächlich verwirklicht, namentlich durch die Mitwirkung bei der Umsetzung des kantonalen Palliative Care Konzepts, aber auch durch weitere Aktivitäten (vgl. hierzu die mit dem Steuerbefreiungsgesuch eingereichten Jahresberichte). Die Mittel des Vereins dienen dabei ausschliesslich der Erfüllung der genannten Aufgaben. Dies erfolgt zudem in uneigennütziger Weise. Insbesondere geht es nicht um die Förderung beruflicher oder wirtschaftlicher Interessen von Vereinsmitgliedern. Diese erbringen vielmehr durch persönlichen Einsatz sowie die Leistung von Mitgliederbeiträgen Opfer. Zudem arbeitet der Vorstand gemäss ausdrücklicher statutarischer Bestimmung ehrenamtlich. Es werden lediglich Spesenentschädigungen ausgerichtet (Art. 7 Abs. 4 der Statuten). Das bedeutet, dass nur die effektiv entstandenen Kosten, im Besonderen die Barauslagen und die Transportkosten, entschädigt werden können. Moderate Sitzungsgelder können mit Blick auf den Grundsatz der Uneigennützigkeit ebenfalls noch toleriert werden. Diese dürfen aber nicht höher sein als ein Entgelt, welches für die Erfüllung gleichartiger gemeinnütziger Aufgaben oder Aufgaben des Gemeinwesens entrichtet wird (vgl. Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 betreffend die Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen und die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, S. 39). Schliesslich ist auch die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung durch eine entsprechende statutarische Klausel sichergestellt. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach Deckung der Verbindlichkeiten und Aufwendungen verbleibende Vereinsvermögen an den Verein «palliative zh+sh», oder wenn dieser nicht mehr besteht, an den Verein «palliative.ch» (Art. 11 Abs. 3 der Statuten). Das verbleibende Vereinsvermögen erhält demgemäss eine wegen Verfolgung gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecke von den Steuern befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.


3. Somit kann der Verein «palliative-schaffhausen.ch» gestützt auf die unter Ziffer 1 hiervor aufgeführten Bestimmungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit werden.

Er wird in das «Verzeichnis freiwillige Zuwendungen» (siehe www.steuern.sh.ch) aufgenommen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können von den Spendern im gesetzlich vorgesehenen Umfang vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn in Abzug gebracht werden.

Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen stellen keine freiwillige Zuwendungen dar (§ 28 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 [StV; SHR 641.111]). Sie können daher von den Spendern nicht abgezogen werden. Die steuerbefreite Institution darf dementsprechend Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen nicht als Spenden bescheinigen.

Kantonale Steuerverwaltung

Rechtsdienst

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Hediger', written in a cursive style.

Roger Hediger